

ZVEI-Seiter

Green Claims Directive: überflüssige Doppelregulierung, die Unternehmen zusätzlich belastet

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Aussagekraft von umweltbezogenen Angaben zu Produkten und Unternehmen zu verbessern. Per Green Claims-Richtlinie (GCD) sollen Umweltaussagen durch Fakten belegt und extern zertifiziert werden, um „Greenwashing“ und damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden. Auch der ZVEI setzt sich für fairen Wettbewerb und ein Level Playing Field ein, gerade die im Verband vertretenen Hersteller stehen für hohe Qualität und die Einhaltung industrieller Standards. Der ZVEI unterstützt die Zielsetzung der GCD, sieht den Richtlinienentwurf jedoch nicht als geeignet: Statt die bestehende Gesetzgebung sinnvoll zu ergänzen, würde die GCD zu einer überflüssigen Doppelregulierung führen und Unternehmen deutlich stärker als bisher belasten, ohne dass überhaupt sichergestellt ist, dass die GCD ein faires Wettbewerbsniveau durchsetzen kann. Wir fordern daher, von der GCD ganz abzusehen oder zumindest stark zu verschlanken:

Unsere Positionen

- **Green Claims-RL ist nicht erforderlich:** Die Unfair Commercial Practices Directive (UCPD), seit 2024 angepasst durch die die Empowering Consumers Directive (EmpCo) schafft bereits einen ausreichenden Rahmen für die Fundierung von Umweltaussagen. Die UCPD regelt nun, unter welchen Voraussetzungen Umweltaussagen künftig zulässig sind. Umweltbezogene Angaben wie „umweltfreundlich“, „CO₂-positiv“ oder „klimaneutral“ sind ohne Nachweis nicht mehr zulässig. Gleiches gilt für produktbezogene Werbung mit Klimaneutralität, die Werbung mit Umweltsiegeln und die Werbung für das gesamte Produkt, obwohl nur Teile umweltfreundlich sind. Darüber hinaus ist die Verwendung irreführender und intransparenter Umweltaussagen einschließlich Aussagen zu künftigen Umweltleistungen grundsätzlich verboten, sodass der Rechtsrahmen, um gegen falsche Umweltaussagen vorzugehen, bereits vorhanden ist. Auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem deutschen Pendant der UCPD, gab es bereits zahlreiche Fälle von Rechtsprechung, die belegen, dass das geltende Recht bereits ein sehr hohes Schutzniveau bietet. Die GCD würde deshalb eine Doppelregulierung bedeuten. Sie ist damit nicht erforderlich, um Greenwashing und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Sollte an dem Rechtsetzungsverfahren dennoch festgehalten werden, sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- **Keine verpflichtende Vorab-Drittstellenzertifizierung:** Im Kommissionsentwurf wird für sämtliche Claims ein mehrstufiges, umfangreiches Prüfverfahren durch externe Zertifizierer vorgesehen, welches vorab jeglicher Verwendung durchlaufen werden muss. Die Unternehmen würden damit gezwungen, externe – oftmals kommerziell tätige – Prüfstellen einzubinden, mit der Folge, dass Unternehmen u.a. keinen Einfluss auf die zeitliche Dauer der Zertifizierung hätten, sodass Produktkommunikation in Abhängigkeit von Dritten geplant werden müsste und ggfs. entscheidende Botschaften im Rahmen des Produktmarketings nicht genutzt werden dürften. Hinzu kommt, dass durch eine verpflichtende Drittstellenzertifizierung weitere bürokratische Aufwände geschaffen werden, welche nicht im Einklang mit den Zielen weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit stehen. Die EU-Kommission schätzt, dass die Zertifizierung einer Umweltaussage Kosten von 500 bis 54.000 Euro verursachen würde.¹ Laut einer ZVEI-Mitgliederbefragung im Mai 2024 bewerten sämtliche antwortenden Unternehmen den bürokratischen Aufwand und zwei Drittel die finanzielle Belastung einer Drittstellenzertifizierung als problematisch. Insbesondere weil Unternehmen Umweltaussagen ohnehin belegen müssen, sollte eine Drittstellenzertifizierung allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.
- **Kohärenz zu anderen EU-Rechtsakten herstellen:** Da die Regelungsbereiche sich überschneiden, ist eine Kohärenz der verwendeten Definitionen sowie eine klare Abgrenzung der Geltungsbereiche zwischen EmpCo und UCPD einerseits und der GCD andererseits unabdingbar. Die UCPD regelt die Zulässigkeit von allgemeinen Umweltaussagen, die GCD fokussiert explizite Umweltaussagen in der an Konsumenten und Konsumentinnen gerichteten Kommunikation. Wie bspw. allgemeine und explizite Aussagen unterschieden werden, ist bisher nicht klar geregelt. Eine Abstimmung der Richtlinien aufeinander – gerade beim Anwendungsbereich – ist unverzichtbar, um Rechtssicherheit herzustellen, Doppelregulierung ist auszuschließen.
- **Umweltaussagen bei Verwendung bestimmter Chemikalien nicht pauschal ausschließen:** Die Herstellung elektrischer und elektronischer Geräte erfordert in einigen Fällen auch den Einsatz von

Chemikalien, die als gefährlich eingestuft sind, um bspw. bestimmte Sicherheits- oder Performanceanforderungen zu erreichen. Die Herstellung von Elektro-Geräten ist ohne die Verwendung vieler dieser Stoffe derzeit nicht möglich. Das bloße Vorhandensein gefährlicher Stoffe bedeutet nicht automatisch negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Verbraucher und sollte daher nicht dazu führen, dass Hersteller überhaupt keine spezifischen umweltbezogenen Aussagen mehr über ihre Produkte machen dürfen, selbst wenn diese gerechtfertigt und ausreichend begründet sind. Das von den in diesen Produkten enthaltenen Gefahrstoffen möglicherweise ausgehende Risiko wird im EU-Chemikalien- und Produktrecht reguliert. Entsprechend müssen Umweltaussagen zu Produkten, die im Einklang mit dem gültigen EU-Chemikalienrecht stehen, weiterhin möglich sein. Andernfalls wären zu nahezu allen Consumer-Geräten, wie z.B. Elektro-Haushaltgeräten, Elektrowerkzeugen sowie IKT, keine Umweltaussagen mehr zulässig. Käuferinnen und Käufer der allermeisten Elektro- und Elektronikgeräte könnten nicht über von den Inhaltsstoffen unabhängige Umweltkriterien informiert werden.

- **Verschiedene Überprüfungsverfahren ermöglichen und vorhandene Normung nutzen:** Umweltbezogene Aussagen sollen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Die zur Fundierung und Substantiierung eingesetzten Methoden und Standards müssen geeignet, zuverlässig und überprüfbar sein. Es darf dafür nicht nur eine singuläre Methodik, wie der Product Environmental Footprint (PEF), zugrunde gelegt werden. Bestehende, insbesondere im Rahmen der Normung definierte Standards, wie das Life Cycle Assessment (LCA)², sollten ebenso berücksichtigt werden können. Eine Fundierung und Nachvollziehbarkeit von Umweltaussagen wird durch die Anwendung von Normen bereits gewährleistet. Unternehmen sollten nicht verpflichtet werden, Umwelleistungen zusätzlich nachweisen zu müssen.
- **Die Definition von „ausdrücklichen Umweltaussagen“ sollte nicht sämtliche mündlichen Claims umfassen:** Der Rat definiert „explicit environmental claim“ in seiner Position als eine Erklärung in schriftlicher oder mündlicher Form, einschließlich über audiovisuelle Medien. Die Ausweitung der Vorschriften auf sämtliche „mündlichen“ Aussagen ist bedenklich, da sich die Frage stellt, wie die Marktaufsichtsbehörden die Vorschriften bei mündlichen Umweltaussagen wirksam durchsetzen könnten. Die Überwachung und Überprüfung aller mündlichen Aussagen scheint unpraktikabel, wenn nicht gar unmöglich. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, entweder die praktischere Definition des Europäischen Parlaments beizubehalten oder die Formulierung des Rats so abzuändern: „made in written or oral form, including through audiovisual media...“.
- **Regelungen EU-weit harmonisiert umsetzen:** Im Kommissionsentwurf und in den Positionen von Parlament und Rat sind lediglich Mindestvorgaben vorgesehen, was dem Ansinnen EU-weit harmonisierter Bedingungen zuwiderläuft. Die Sicherstellung gleicher Bedingungen ist erforderlich, um einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten. Dies muss bei der weiteren Ausgestaltung der Richtlinie, bei der nationalen Umsetzung und auch bei der anschließenden Durchsetzung berücksichtigt werden, z.B. mittels des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, d.h. in einem Mitgliedstaat zulässige Aussagen müssen automatisch auch in den anderen EU-Staaten verwendet werden dürfen.
- **Ausreichende Übergangszeit und rechtzeitige Einrichtung von Prüfstellen:** Wir unterstützen eine Gesamtumsetzungsfrist von 36 Monaten wie sie der Standpunkt des Rats vorsieht. Für die Umsetzung in nationales Recht sollten jedoch 18 (statt 24) Monate vorgesehen werden. Die Übergangsfrist bis zur Anwendung durch die Unternehmen sollte weitere 18 (statt 12) Monate betragen.

Aktueller Sachstand

Das Europäische Parlament und der Rat der EU haben im März bzw. Juni 2024 ihre Positionen zum Kommissionsvorschlag verabschiedet. Die Aufnahme von Trilogverhandlungen zwischen den EU-Institutionen zum Abschluss des Rechtsetzungsprozesses auf europäischer Ebene ist für ab Ende Januar 2025 geplant.

24. Januar 2025

¹ EU-Kommission: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive), S. 14.

² Die grundlegenden LCA-Prinzipien und -Rahmenwerke basieren auf der Normenreihe EN ISO 14040 und bilden die Grundlage für eine ganzheitliche Lebenszyklusbetrachtung und darauf basierenden Umweltaussagen.

Kontakt

Dr. Karina Strübbe • Senior Manager Consumer • Bereich Consumer
Telefon: +49 69 6302-312 • Mobil: +49 151 2664-1136 • E-Mail: karina.struebbe@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org